

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ten Gebühren. Der Amtmann genießt über das aus freye Wohnung und eine Befoldung welche die Summe von 1500 Franken nicht übersteigen darf.

b. Amtsgericht.

57. In jedem Amtsbezirk soll unter der Benennung **Amtsgericht** ein Gerichtshof seyn, der aus dem Amtmann, welcher den Vorsitz führt, und 6 Besitzern bestehen soll.

58. Da wo ein Amtsbezirk in Abtheilungen getheilt worden ist, soll in jeder derselben ein Amtsgericht seyn.

59. Diese Besitzer des Amtsgerichts werden aus einem dreifachen Vorschlage, den das Amtsgericht selbst macht, durch das Appellationsgericht ernannt.

60. Um vorschlags- und wahlfähig zu seyn, muß man Friedensrichter seyn oder gewesen seyn, oder wenigstens zwey Jahre die Stelle eines Gerichtsgeschwornen bekleidet haben, oder Mitglied des Senats oder eines höhern Rechtstribunals gewesen, und dabey keinem der Glieder des Amtsgerichts im zweyten Grade des Geblüts verwandt seyn.

61. Ein Besitzer am Amtsgericht bleibt so lange an seiner Stelle, als er die eines Gerichtsgeschwornen bekleidet, und wann ein solcher in letzterer Eigenschaft bestätigt wird, so behält derselbe ohne fernere Wahl auch die erstere.

62. Das Amtsgericht wird durch den Amtmann beeidigt.

63. Es hat einen Amtsgeschreiber, der auf einen dreifachen Vorschlag des Cantonsstatthalters durch das Gericht selbst ernannt und beeidigt wird. Derselbe wird so viele substituirte Secretairs halten, als die Menge der Geschäfte erfordert; er stellt solche dem Gericht vor, das sie beeidigt.

64. Das Amtsgericht hat ferner einen oder mehrere Weibel zur Abwart.

65. Es führt über alle seine Verhandlungen, und zwar über die ihm durch den Art. 73 angewiesenen, ein absonderliches Protokoll.

66. Seine Akten müssen von dem Amtschreiber unterzeichnet, und mit dem Siegel des Amtmanns versehen seyn.

67. Zu Abfassung eines Beschlusses oder eines Urtheils bedarf es der Gegenwart von wenigstens fünf Gliedern des Amtsgerichts und der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

68. Im Falle wegen Krankheit oder Abwesenheit, oder Partheylichkeit wegen Verwandtschaft oder sonst

das Amtsgericht nicht vollständig seyn sollte, um gültig handeln zu können, sollen die übrigbleibenden sich aus der Zahl der Gerichtsgeschwornen bis zur gesetzlichen Zahl ergänzen.

69. Dem Amtsgericht liegt erstlich die Ausübung aller derjenigen Zweige der nicht streitigen Gerichtsbarkeit ob, die nicht den Gerichtsgeschwornen überlassen sind, wie die Bestätigung der Vormünder und ihren Rechnungen, Freyungen, Homologation der Testamente, Ertheilung der Wohlthat des Inventariums bey Erbschaften, Bestätigung der Contrakten, die kraft der Gesetz die Befristung des Richters bedürfen u. dgl.

70. Das Amtsgericht ist Richter über alle Civil- und Polizeyfälle, deren Beurtheilung nicht vermöge Art. 29. 47. und 50. dem Friedensrichter und dem Amtmann überlassen ist.

71. Es beurtheilt ohne Weitersziehung alle diejenigen Civilfälle, deren Gegenstand die Summe der 200 Franken nicht übersteigt.

72. Gleichergestalt spricht es ohne Weitersziehung über alle Polizeyfälle ab, deren gesetzliche Strafe eine Geldbusse von einhundert Franken oder eine einmonatliche Gefangenschaft, oder ein Monat Leistung, da wo diese Leistungen gesetzlich angenommen sind, nicht übersteigt.

73. Das Amtsgericht bildet das Anklaggeschwornengericht in allen peinlichen Fällen, und entscheidet als solches über die Fortsetzung des von dem Amtmann verhängten Verhafts gegen einen, der noch nicht im Anklagzustand versetzt ist.

74. Das Amtsgericht, der Amtmann, Schreiber und Weibel mit eingeschlossen, beziehen die ihnen geordneten Gebühren; auch soll dem Schreiber wegen Aufbewahrung der Protokolle eine freye Wohnung angewiesen werden. Weiters bezieht derselbe, so wenig als die Besitzer und der Weibel, keine Befoldung.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Protocols. Auszug über die die Verhandlungen der gesetzmässig zusammenberufenen Tagsatzung des Cantons Uri, die Eidesleistung betreffend, vom 1ten Augustmonat 1801. 8. S. 4.

Der Inhalt ist in N. 416 und 427. des Republi-
kaners bereits mitgetheilt worden.

Bericht der Minderheit der Bernerischen Cantonsdeputirten zu Händen ihrer Constituenten. Rapport de la Minorité des Députés à la Diète cantonale de Berne à leurs Constituants. Deutsch und französisch. — Ein großer Foliobogen.

Ist im Wesentlichen gleichlautend mit dem in Nr. 410 des Republikaners enthaltenen Berichte.

Erbaunng der zur Tagsatzung des Cantons Schwytzerwählten Deputirten zum Besten des Vaterlandes und ihres Cantons. Von Bürger Müller, Friedberg, Reg. Commissär des Cantons Waldstätten. 8. Zug, bey Blunschli. 1801. S. 20.

Ein zur Belehrung und Beruhigung über die gegen die Eidleistung aufgeworfenen Zweifel, bey Eintritt des Reg. Commissärs in den Kanton Waldstätten geschriebener Aufsatz, den er nach fruchtlosen Bemühungen, bey seiner Abreise dem Druck übergab.

Allgemeine Gesichtspunkte zur Gründung u. Beurtheilung einer Staatsverfassung. Von Betsch, ehemaligem Representant. 8. St. Gallen, bey Hausknecht 1801. S. 40.

Ein besonderer Abdruck des in N. 452 und folg. des Republikaners befindlichen Aufsatzes.

Zuschrift der Municipalität und Gemeindegemeinde der Stadtgemeinde Luzern, an die gemeinhelvetische Nationaltagssatzung in Bern. Luzern, den 14. Herbstmonat 1801. 8. S. 12.

Die Zuschrift berührt folgende Punkte:

1. Mit der Luzernerischen Cantonaltagssatzung wünschen die Verfasser, daß zur Vereinfachung der Geschäfte und der nöthigen Sparsamkeit, daß Richtliche mit der Verwaltung vereinbaret, folglich der Cantonaltagssatzung überlassen werde, die richterlichen Behörden aufzustellen, und deren gegenseitige Verhältnisse zu bestimmen; wobey der Centralregierung unbenommen bliebe, allgemeine Civil- und Penalordnungen zu treffen, deren Ausführung aber so wie die Festset-

zung der Gerichtsporteln, jedem einzelnen Canton zu überlassen wären; sie glauben es wäre schicklich, und dem, vielleicht, allgemeinen Wunsche angemessen, daß der oberste Gerichtshof, sey es unter diesem oder einem andern Namen, aufgehoben, und die letzte richterliche Instanz in Civil- und Criminalsachen, in dem Cantone selbst festgesetzt werde.

2. Wünschen sie, daß die Ertheilung des Cantonsbürgerrechts Niemand als einzig der ersten innern Cantonsbehörde zugestanden werde; daß auch überhaupt dem helvetischen Bürgerrecht, so viel nur immer möglich, Schranken gesetzt werden; da sonst zu befürchten sey, daß die Einwohner der Gemeinden durch mannigfaltige Zudringlichkeit, früh oder später, aus ihrem Eigenthum verdrängt würden.

3. Wenn es um Krieg, Frieden, oder Verträge zu thun ist, sollte immer die Zustimmung der Mehrheit des Cantons, oder ihrer mit Instruction versehenen Deputirten, bey einer außerordentlichen Tagsatzung, erforderlich seyn.

4. Ueber Abgaben, Zölle und Mauten u. dgl., sollte ebenfalls nur durch die Mehrheit der Cantone oder der Cantonsdeputirten mit Instruction, auf einer helvetischen Tagsatzung entschieden werden mögen.

5. Wenn es dermal nicht schicklich seyn sollte, die stehenden Truppen zu entlassen, könnten dieselben wenigstens vermindert werden.

6. Auch die allgemeinen Unterrichtsanstalten sollten jedem Canton gänzlich anvertraut werden.

Die Luzernerischen Autoritäten stehen dann übrigens in fester Beglaubigung: die künftige Centralregierung sey nicht befugt, sich die Güter der Stifter und Klöster zuueignen oder darüber zu verfügen; und bey diesem schicklichen Anlaß können dieselben nicht umhin, die im Canton Baden liegende ehemalige Herrschaft Heydeg, als Luzernerisches Cantonalgut feyerlichst anzusprechen. Sie enden mit der aus dem Votum der Zürcherischen Cant. Tagssatzungs-Minorität entlehnten Beglaubigung: „daß mit schicklichen Einschränkungen und hauptsächlich unter angemessener Oefnung des Stadtbürgerrechts für Cantonsbürger, der Stadtgemeinde Luzern, ein Hauptantheil an Besetzung der obersten Cantonsbehörden, und andurch ein Einfluß auf die Leitung der innern Cantonsverwaltung zu erteilen wären.“ Alles aus Gründen von bekannter Stärke, wie z. B. „daß sich die Cultur in Städten leichter entwickeln kann.“